

VERORDNUNG

Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Kitzbühel vom 28.11.2022 über die Höhe der Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabe

Aufgrund des § 4 Abs. 3 und § 9 Abs. 4 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetzes - TFLAG, LGBl. Nr. 86/2022 wird verordnet:

§ 1

Festlegung der Abgabenhöhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Die Stadtgemeinde Kitzbühel legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

a) bis 30 m ² Nutzfläche mit	Euro 280,00
b) von mehr als 30 m ² bis 60 m ² Nutzfläche mit	Euro 560,00
c) von mehr als 60 m ² bis 90 m ² Nutzfläche mit	Euro 810,00
d) von mehr als 90 m ² bis 150 m ² Nutzfläche mit	Euro 1.150,00
e) von mehr als 150 m ² bis 200 m ² Nutzfläche mit	Euro 1.610,00
f) von mehr als 200 m ² bis 250 m ² Nutzfläche mit	Euro 2.070,00
g) von mehr als 250 m ² Nutzfläche mit	Euro 2.530,00

fest.

§ 2

Festlegung der Abgabenhöhe der Leerstandsabgabe

Die Stadtgemeinde Kitzbühel legt die Höhe der monatlichen Leerstandsabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

a) bis 30 m ² Nutzfläche mit	Euro 50,00
b) von mehr als 30 m ² bis 60 m ² Nutzfläche mit	Euro 100,00
c) von mehr als 60 m ² bis 90 m ² Nutzfläche mit	Euro 140,00
d) von mehr als 90 m ² bis 150 m ² Nutzfläche mit	Euro 200,00
e) von mehr als 150 m ² bis 200 m ² Nutzfläche mit	Euro 270,00
f) von mehr als 200 m ² bis 250 m ² Nutzfläche mit	Euro 350,00
g) von mehr als 250 m ² Nutzfläche mit	Euro 430,00

fest.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft.